1. Anhang
zur Grundordnung der Hochschule für Fernsehen und Film München

Geschäftsordnung

des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film München

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der
Hochschule für Fernsehen und Film München vom 15. Dezember 2023

§ 1
Beratung und Beschlussverfahren

(1) Der Senat beschließt in der Regel in Sitzungen.

(2) In dringenden Ausnahmefällen werden die erforderlichen Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen; digitale Verfahren gem. § 20 Abs. 7 der Grundordnung, Briefwahl und digitale Post.

(3) [1]In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der*die Präsident*in für den Senat die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen.[2] Er*Sie hat den Senat unverzüglich zu unterrichten.

(4) Der*Die Präsident*in leitet die Sitzungen des Senats.

§ 2
Ladung und Tagesordnung

(1) [1]Der*Die Präsident*in lädt die Mitglieder des Senats vor der Sitzung schriftlich ein. [2]Die Ladung soll spätestens zehn Tage vor der Sitzung abgesandt werden. [3]Auf schriftliches Verlangen von wenigstens drei Mitgliedern des Senats muss der*die Präsident*in innerhalb von zwei Wochen eine außerordentliche Sitzung einberufen; die Ladungsfrist nach Satz 1 von zehn Tagen gilt auch in diesem Falle.

(2) [1]Die Tagesordnung wird von dem*der Präsidenten*Präsidentin festgelegt. [2]Sie soll spätestens zehn Tage vor der Sitzung bekannt gegeben werden.

(3) [1]Jedes Senatsmitglied hat das Recht, die Aufnahme einer Angelegenheit in die Tagesordnung zu verlangen. [2]Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung bei dem*der Präsidenten*in eingehen.

(4) Anträge, die unter Nichtbeachtung des Absatzes 3 eingebracht werden, können zugelassen werden, wenn der Senat einverstanden ist.

§ 3
Änderungsanträge

(1) Ist zu einem Antrag ein Gegenantrag gestellt worden, so wird der letztere zuerst erledigt. Mit seiner Annahme entfällt der Hauptantrag.

(2) Liegen von einem Antrag verschiedene Fassungen vor, so wird über die am weitesten gehende Fassung zuerst abgestimmt.

(3) Unmittelbar vor der Abstimmung ist ein Antrag nochmals zu verlesen.

§ 4
Abstimmung

Für die Abstimmung und den weiteren Geschäftsgang gelten die Vorschriften nach § 20 der Grundordnung.

§ 5
Protokoll

(1) Über den Verlauf der Senatssitzungen wird ein Protokoll erstellt.

(2) Das Protokoll muss Aufschluss geben über:

1. die An- und Abwesenheit der Mitglieder
2. die Grundzüge der Beratung
3. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
4. die Form und das Ergebnis der Abstimmungen.

(3) [1]Das Protokoll ist von der Protokollführung zu unterzeichnen. Es muss bis zur nächsten Sitzung dem Senat zur Genehmigung vorgelegt werden.[2] Über den Wortlaut wird in dieser Sitzung beschlossen.

(4) Bei den Sitzungen der beratenden Ausschüsse ist vereinfachte Protokollführung durch die*den Vorsitzende*n und alleinige Unterzeichnung durch denselben zulässig.

(5) Das Protokoll ist vor unbefugter Einsichtnahme zu schützen.